

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Trink- und Brauchwasser der TBS Wasser AG

## 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Anschluss und den Bezug von Trink- und Brauchwasser der TBS Wasser AG und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Preisbestimmungen sowie allfällig individuelle Vereinbarungen, regeln den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Bereitstellung, Lieferung und Abgabe von Trink- und Brauchwasser an Kunden.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf die Wiedergabe der weiblichen Form verzichtet.

2. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB und der für ihn anwendbaren Anhänge und Vorschriften. Diese Unterlagen können auf der Homepage der TBS, [www.tbsuhr.ch](http://www.tbsuhr.ch) eingesehen und abgerufen werden.
3. Die TBS Wasser AG, nachfolgend TBS genannt, ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Suhr. Entsprechend den Auflagen der Konzessionen, einschlägiger Gesetze und Verordnungen untersteht sie der Aufsicht der kommunalen und kantonalen Behörden und Organe.
4. Basierend auf diesen AGB stellt die TBS Löschwasser für den Betrieb von Sprinklern und ähnlichen Anlagen zur Verfügung.

## 2 Rechtsverhältnis zwischen Kunden und der TBS

1. Das Rechtsverhältnis zwischen der TBS und ihren Kunden ist privatrechtlicher Natur.
2. Kunden sind die Bezüger von Wasser ab dem Versorgungsnetz der TBS:
  - Eigentümer von Sanitärinstallationen (Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte)
  - Mieter in vermieteten Objekten
  - Pächter von verpachteten Grundstücken
  - Eigentümer oder Grundstücksverwaltung von leerstehenden Räumen
  - Eigentümer oder deren Beauftragte soweit deren Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB an das Netz der TBS angeschlossen werden
  - Fahrnisbauten

Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw. gelten nicht als Kunden der TBS.

3. Für die Wasserlieferung an Grossbezüger sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die TBS besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieser AGB und den Anschluss- und Preisbestimmungen abweichen.
4. Das Kundenverhältnis entsteht mit dem Abschluss eines Anschlussvertrages, dem Anschluss der Hausinstallation an das Wasserversorgungsnetz oder mit dem Bezug von Wasser. Der Kunde anerkennt damit diese AGB, die für ihn gültigen Preise sowie allfällige spezielle Abmachungen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der TBS schriftlich bestätigt werden.
5. Die Wasserlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Erschliessungsbeiträge, der Anschlussgebühren, der Hausanschlussleitung und dergleichen.
6. Das Kundenverhältnis besteht solange eine Hausanschlussleitung oder eine Installation bzw. Teile davon an das Netz der TBS angeschlossen sind.
7. Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden durch die TBS zu Lasten des Kunden vom Wasserverteilnetz abgetrennt, sofern nicht ein Weiterbetrieb innert einer von der TBS festgelegten Frist zugesichert wird.
8. Der Wasserliefervertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen.
9. Für Kosten, die nach der Kündigung des Wasserliefervertrages sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, ist der Grundeigentümer der TBS gegenüber haftbar.
10. Jeder Eigentumswechsel eines Grundstückes ist der TBS vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Verkäufer und Käufer haften solidarisch für ausstehende Forderungen der TBS. Jeder Mieter- oder Pächterwechsel muss der TBS vom wegziehenden und dem neuen Mieter oder Pächter innert 8 Tagen gemeldet werden.

11. Die vorübergehende Nichtbenützung von Hausinstallationen bewirkt keine Beendigung des Vertragsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

### 3 Umfang und Regelmässigkeit der Wasserlieferung

1. Die TBS liefert dem Kunden, gestützt auf diese AGB, Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in genügender Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen.
2. Das Wasser wird soweit möglich aus Wasservorkommissen der Gemeinde Suhr beschafft. Dazu werden Quellen und Grundwasser genutzt. Die TBS kann mit anderen Gemeinden, Wasserverbänden oder Privaten Wasserlieferverträge abschliessen.
3. Das Trinkwasser muss bei der Abgabe an die Benutzer den einschlägigen gesetzlichen und hygienischen Anforderungen an Trinkwasser genügen.
4. Die TBS liefert das Wasser in der Regel ununterbrochen innerhalb der gültigen Richtlinien des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt).
5. Die TBS garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
6. Die TBS hat das Recht, die Wasserlieferung einzuschränken (Notwasserkonzept) oder ganz einzustellen:
  - a) Bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) Bei ausserordentlichen Vorkommissen, wie Einwirkungen durch Naturereignisse;
  - c) Bei Störungen im Netz, sowie bei Förder- und Lieferengpässen;
  - d) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
  - e) Bei Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung des Landes;
  - f) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
  - g) Bei Lieferengpässen infolge Verschmutzung von Wasserbezugseinrichtungen.

Voraussiehbarer längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.
7. Die TBS haftet nicht für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der den Kunden aus Druckschwankungen oder vorübergehendem Unterbruch der Wasserversorgung entstehen.
8. Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung bei Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserabgabe.

### 4 Lieferung- und Anschlussvorbehalt

1. Hausinstallationen werden nur angeschlossen, wenn sie den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder den Bestimmungen dieser AGB entsprechen.
2. Einer Bewilligung der TBS bedarf:
  - a) Der Neuanschluss eines Grundstückes;
  - b) Die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) Der Anschluss von Schwimmbädern, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie von Feuerlöschposten;
  - d) Wasserrückgewinnungsanlagen;
  - e) Kunden mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen;
  - f) Der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke.

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Absatz c – f werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Wasserversorgung beeinträchtigt wird.
3. Die Bewilligung ist gemäss den Richtlinien der TBS einzuholen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen und dergleichen beizulegen.
4. Die TBS ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser zu verweigern, wenn der Kunde:
  - Sanitäre Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
  - Rechtswidrig Wasser bezieht;
  - Dem Beauftragten der TBS den Zutritt zu seiner Anlage oder der Messstelle verweigert oder verunmöglicht;
  - Seinen Zahlungsverpflichtungen für den Wasserbezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Wasserbezüge bezahlt werden;
  - Den Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandelt.
5. Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der TBS und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
6. Ohne besondere Bewilligung der TBS darf der Kunde nicht Wasser an Dritte abgeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes leiten. Die Wasserabgabe ist auch nicht auf dem gleichen Grundstück statthaft, sofern dadurch Wohn-, Gewerbe- oder Industrieliegenschaften zusätzlich erschlossen werden.
7. Es ist nicht gestattet, Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Umgehungshähnen zu öffnen. In begründeten Fällen bewilligt die TBS Ausnahmen.

## 5 Verteilanlagen

1. Die TBS erstellt und unterhält auf eigene Kosten die Gewinnungs-, Transport- und Verteilanlagen.
2. Bei Anpassung, Erneuerung, Erweiterung und Erstellung des Versorgungsnetzes ausserhalb der Bauzone kann die TBS eine angemessene Beteiligung der verursachenden Partei an den Baukosten verlangen.
3. Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Einrichtungen sind der TBS unverzüglich zu melden.

## 6 Netzanschluss und Eigentumsverhältnisse

1. Als Verbindungsglied zwischen Hauptleitung und Hausanschluss wird auf Kosten des Kunden ein Absperrschieber eingebaut. Dieser bleibt im Eigentum der TBS.

Die TBS kann in bestehenden Netzen auf Kosten des Benützers nachträglich Absperrschieber einbauen.

2. Schieber in Hauszuleitungen dürfen nur durch die TBS bedient werden.
3. Jeder Schieber wird mit einer Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) angebracht wird. Diese muss jederzeit sichtbar sein.
4. Die Hausanschlussleitung führt von der Hauptleitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.
5. Die Hausanschlussleitung (inkl. Absperrschieber) wird durch die TBS auf Kosten des Kunden erstellt und unterhalten. Die Hausanschlussleitung geht in das Eigentum des Kunden über.
6. Die Hausinstallationen innerhalb der Gebäude und Anlagen werden durch die Grundstückseigentümer erstellt und unterhalten.

## 7 Anschluss an das Netz der TBS

1. Bei der Erschliessung der Baugebiete bestimmt die TBS aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die Standorte der Hydranten, die zur Sicherstellung des Löschschutzes dienen. Die TBS ist nach Rücksprache mit den Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Dabei wird soweit möglich auf die Standortwünsche der Grundstückseigentümer Rücksicht genommen. Für dieses Recht wird den Grundstückseigentümern keine Entschädigung ausgerichtet.
2. Der Zugang zu Hydranten und Schiebern ist jederzeit freizuhalten und zu gewährleisten.
3. Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur der Feuerwehr oder der TBS selbst gestattet. Jede andere Benützung bedarf der Bewilligung der TBS.

4. Als Abgabestelle des Wassers gilt der Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder in einem Wasserzählerschacht. Die TBS bestimmt die Stelle und die Art des Hausanschlusses, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptabstellhahns und des Wasserzählers. Dabei wird auf die Wünsche des Grundstückseigentümers Rücksicht genommen.
5. Das Abtrennen der Hausanschlussleitung vom Wasserversorgungsnetz darf nur durch die TBS oder ihrer Beauftragten erfolgen.
6. Die TBS ist berechtigt, bis zu vier Hausanschlüsse über eine gemeinsame Hausanschlussleitung zu versorgen. Die Beteiligten regeln vor Erteilung der Baubewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.).
7. Die Grundstückseigentümer oder die Baurechtsberechtigten erteilen der TBS kostenlos das Durchleitungsrecht für Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
8. Bedingen Nutzungsänderungen die Verlegung von Hauptleitungen, werden die Kosten gemäss den Bestimmungen des ZGB Art. 691 ff. aufgeteilt, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind.
9. Bedingen Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz einer bestehenden Hausanschlussleitung, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Grundstückseigentümers.
10. Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.
11. Die TBS ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden eine Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierende Forderung zu verlangen.

## 8 Schutz von Personen und Werkanlagen

1. Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Normen und Sicherheitsvorschriften.
2. Die Hausinstallationen sind so zu erstellen, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen anderer Stoffe in das Wasserleitungsnetz ausgeschlossen ist. Die TBS kann in besonderen Fällen den Einbau von Rückschlagventilen verlangen.
3. Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Grundstückseigentümer mit der Baubewilligung Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Grundstückseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

4. Beabsichtigt ein Grundstückseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der TBS über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Werkleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der TBS in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Werkleitungen kontrolliert, geschützt und eingemessen werden können. Entstehende Kosten infolge Nichteinhaltung dieser Massnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
5. Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhindern, die bei einem Unterbruch der Wasserversorgung oder bei Druckschwankungen entstehen können.
6. Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen müssen durch die TBS bewilligt werden und dürfen nur unter Einhaltung besonderer Vorschriften (Gefahrenrisiko) durch diese erstellt werden.

## 9 Hausinstallationen und deren Kontrolle

1. Soweit diese AGB keine Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt des Wasserversorgungsnetzes (inkl. Hausanschlüsse und Hausinstallationen) die einschlägigen Richtlinien und Leitsätze des SVGW. Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des aargauischen Versicherungsamtes bleiben vorbehalten.
2. Die Erdung elektrischer Anlagen (inkl. Blitzschutz) an das Wasserleitungsnetz muss gewährleistet sein. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Betreibers des elektrischen Netzes.
3. Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der TBS sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
4. Die TBS übt stichprobenweise Kontrollen über neu erstellte, erweiterte oder veränderte Hausinstallationen aus. Die Kosten der Stichprobenkontrolle sind vom Eigentümer der Installation zu tragen, sofern Mängel an der Installation festgestellt werden. Ist die Hausinstallation mängelfrei, so geht die Stichprobenkontrolle zu Lasten der TBS.
5. Den Organen der TBS oder ihrer Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen oder während Arbeiten am Wasserleitungsnetz jederzeit) Zutritt zu allen mit Wasser versorgten Einrichtungen zu gestatten.
6. Für die durch unsachgemäss erstellte oder unterhaltene Hausinstallationen verursachten Schäden an Personen und Sachen haftet primär der Eigentümer. Er ist für die rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

## 10 Messeinrichtungen

1. Die für die Messung des Wasserverbrauches notwendigen Zähler werden von der TBS zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum der TBS und werden auf ihre Kosten unterhalten.
2. Der Kunde hat den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.
3. Die Montage der Wasserzähler erfolgt nach den Richtlinien der TBS. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler gehen zu Lasten des Kunden.
4. Werden Wasserzähler durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
5. Wer unberechtigterweise Plomben an Wasserzählern entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit des Zählers beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die TBS behält sich rechtliche Massnahmen vor.
6. Die TBS revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Benutzer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die TBS ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung liegt, so trägt der Benutzer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die TBS die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
7. Wünscht ein Benutzer weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die TBS ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.
8. Wünschen Besitzer von privaten Wasserversorgungsanlagen den Einbau von Wasserzählern durch die TBS, so werden diese durch die TBS auf Kosten des Eigentümers eingebaut. Für Wartung, Unterhalt und Ablesung wird die Grundgebühr gemäss der geltenden Preisbestimmungen in Rechnung gestellt.

## 11 Preise, Messung des Wasserverbrauches

1. Die TBS legt die anzuwendenden Preise verbindlich fest. Diese gelten jeweils für ein Kalenderjahr und werden spätestens mit dem Versand der letzten Rechnung im Jahr bekanntgegeben.

2. Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der TBS-Wasserzähler massgebend. Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt durch Beauftragte der TBS oder durch Fernablesung. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Wasserzähler selbst abzulesen und die Zählerstände der TBS zu melden.
3. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die Behandlung von gesetzlich zulässigen Toleranzen hinaus, wird der Wasserbezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Kann die Fehlanzeige eines Zählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der TBS festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode der beiden Vorjahre unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.
4. In Ausnahmefällen kann für den vorübergehenden Bezug von Wasser auf den Einbau eines Wasserzählers verzichtet werden. Die Verrechnung erfolgt über eine Pauschale. Die Installation provisorischer Anschlüsse erfolgt durch die TBS auf Kosten des Kunden.
5. Entsteht ein Mehrverbrauch durch fehlerhafte Hausinstallationen oder Apparate, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Verbrauches.
6. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Wasserbezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die TBS behält sich rechtliche Massnahmen vor.
7. Die TBS kann gegenüber einem neuen Kunden für fremde Werke das Inkasso für ausstehende Forderungen übernehmen, welche aus früheren Bezügen für Wasser stammen.
3. Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Wasserlieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Die Umtriebskosten ab der zweiten Mahnung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Die TBS kann Dritte mit der Rechnungsstellung und dem Inkasso beauftragen.
5. Die TBS ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen sowie Inkassoautomaten einzubauen, wenn begründete Zweifel bezüglich der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsmoral des Kunden bestehen. Die Kosten für Ein- und Ausbau des Inkassoautomaten gehen zulasten des Kunden.

## 13 Schlussbestimmungen

1. Die TBS behält sich das Recht vor, zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte Dritte zu beauftragen.
2. Beide Parteien sind verpflichtet, den Netzanschlussvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger nur ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen. Änderungen des Netzanschlussvertrages bedürfen der schriftlichen Form, insbesondere die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Änderung bestehender Anschlüsse. Sollte der Netzanschlussvertrag lückenhaft sein oder sich eine Bestimmung aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die Lücke bzw. die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen.
3. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht mit Gerichtsstand in CH-Aarau.
4. Die TBS ist berechtigt, diese AGB und deren integrierende Bestandteile jederzeit nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Der Kunde wird darüber in geeigneter Weise orientiert.

Diese vom Verwaltungsrat erlassenen AGB treten am 1. Juni 2011 in Kraft. Sämtliche bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

## 12 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt, gestützt auf die Ableseung der Messapparate, in regelmässigen, von der TBS festgelegten Abständen.  
Die TBS kann zwischen den Ablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.
2. Die Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind ohne ausdrückliche Zustimmung der TBS nicht zulässig.